

Verordnung des Erziehungsrates über die Zulassung, das Aufnahmeverfahren, die Zwischen- und die Diplomprüfungen an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Zulassungs- und Prüfungsverordnung)

vom 25. Juni 2003

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. April 1981
sowie auf § 30 und § 32 des Schuldekrets vom 27. April 1981,

verordnet:

A. Allgemeines

§ 1

¹ Die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen gliedert sich in ein Basisstudium und ein Diplomstudium.

Gliederung der
Ausbildung

² Das Basisstudium wird mit Zwischenprüfungen und der Abklärung der Berufseignung, das Diplomstudium mit Diplomprüfungen abgeschlossen. ⁸⁾

³ An der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen können Abschlüsse zur Lehrerin oder zum Lehrer der Kindergartenstufe, der Kindergarten- und Unterstufe sowie der Primarstufe absolviert werden. ¹¹⁾

Amtsblatt 2003, S. 1079.

B. Aufnahme

I. Zulassung

§ 2⁸⁾

Zulassungs-
voraus-
setzungen
Kindergarten-
stufe¹¹⁾

¹ Zum Studiengang Kindergartenstufe sind Personen zugelassen, die über einen der folgenden Abschlüsse verfügen: ¹¹⁾

- a) eine eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität;
- b) ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom;
- c) ein anerkannter Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (Bachelor oder Master);
- d) den Abschluss einer dreijährigen Fachmittelschule (FMS);
- e) ... ¹⁴⁾
- f) die Berufsmaturität und die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK.

² Zum Studiengang Kindergartenstufe sind auch Personen zugelassen, die über einen der folgenden Abschlüsse resp. die folgende Berufserfahrung verfügen: ¹¹⁾

- a) den Abschluss einer dreijährigen Handelsmittelschule;
- b) eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit zusätzlich mindestens dreijähriger Berufserfahrung.

Diese Kandidatinnen und Kandidaten haben vor Studienbeginn ein von der PSH anerkanntes Aufnahmeverfahren zu absolvieren. In diesem haben sie den Äquivalenznachweis zum Fachmittelschulabschluss zu erbringen.

³ Zum Studium zugelassen werden auch Personen, die ein von der EDK anerkanntes Aufnahmeverfahren sur dossier an einer Pädagogischen Hochschule bestanden haben. ¹⁵⁾

§ 2a⁹⁾

Zulassungs-
voraus-
setzungen
Kindergarten-
und Unterstufe
sowie Primar-
stufe¹¹⁾

¹ Zum Studiengang Kindergarten- und Unterstufe sowie Primarstufe sind Personen zugelassen, die über einen der folgenden Abschlüsse verfügen: ¹¹⁾

- a) eine eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität;
- b) eine eidgenössisch anerkannte Fachmaturität Pädagogik;
- c) ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom;
- d) ein anerkannter Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (Bachelor oder Master);
- e) ... ¹⁴⁾

f) die Berufsmaturität und die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der EDK.

² Zum Studiengang Kindergarten- und Unterstufe sowie Primarstufe sind auch Personen zugelassen, die über einen der folgenden Abschlüsse resp. die folgende Berufserfahrung verfügen: ¹⁴⁾

- a) den Abschluss einer dreijährigen Fachmittelschule (FMS);
- b) den Abschluss einer dreijährigen Handelsmittelschule;
- c) eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit zusätzlich mindestens dreijähriger Berufserfahrung.

Diese Kandidatinnen und Kandidaten haben vor Studienbeginn ein von der PSH anerkanntes Aufnahmeverfahren zu absolvieren. In diesem haben sie den Äquivalenznachweis zum Niveau Fachmaturität Pädagogik zu erbringen. ¹⁵⁾

³ Zum Studium zugelassen werden auch Personen, die ein von der EDK anerkanntes Aufnahmeverfahren sur dossier an einer Pädagogischen Hochschule bestanden haben. ¹⁵⁾

§ 3

¹ Die Zulassung zum Studium setzt auch einen guten Leumund und Vertrauenswürdigkeit sowie persönliche und gesundheitliche Eignung zum Lehrberuf voraus. Leumund und gesundheitliche Eignung

² Zur Abklärung des Leumunds und der Vertrauenswürdigkeit ist ein Auszug aus dem Strafregister oder, wenn dies nicht möglich ist, eine gleichwertige Urkunde einzureichen. Die Schulleitung kann weitere Abklärungen anordnen und insbesondere Einsicht in Strafurteile verlangen.

³ Zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung ist ein Gesundheits-erklärungsformular auszufüllen, welches die Schulleitung von der Schulärztin bzw. vom Schularzt beurteilen lassen kann. Die Schulärztin oder der Schularzt ist von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Diese melden der Schulleitung Bedenken über die gesundheitliche Eignung. Die Schulleitung ordnet hierauf weitere Abklärungen an, zum Beispiel die Begutachtung durch eine Fachperson.

⁴ Fehlen diese Voraussetzungen bei Studienbeginn, kann die Schulleitung die Zulassung zum Studium mit Auflagen verbinden oder ganz verweigern.

⁵ Entfallen diese Voraussetzungen während des Studiums, kann die Schulleitung Studierende einer besonderen Aufsicht unterstellen oder sie vorübergehend oder definitiv vom Studium ausschliessen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen und eingeleitete Strafverfahren während des Studiums sind der Schulleitung zu melden.

§ 4⁸⁾Deutschkennt-
nisse

¹ Fremdsprachige Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund ihrer Vorbildung ohne Prüfungen zuzulassen sind, haben ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Die Schulleitung kann eine Deutschprüfung anordnen.

² Die Gebühren für die Deutschprüfung richten sich nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die ordentlichen Gebühren, Gebühren für zusätzliche Angebote und Studiengelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 1. Oktober 2013.

§ 5Weiterbildung
und andere
Lehrveranstaltungen

¹ Für die Zulassung zu Weiterbildungsveranstaltungen, die auf einer Grundausbildung als Lehrkraft aufbauen, sind grundsätzlich dieselben Voraussetzungen zu erfüllen wie für die entsprechende Grundausbildung. Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen wird bei mehrjähriger Bewährung im Schuldienst vermutet; die Schulleitung kann hinsichtlich der Voraussetzungen Ausnahmen vorsehen.

² Die Zulassungsvoraussetzungen zu anderen Veranstaltungen werden von der Schulleitung auf Grund der Anforderungen der jeweiligen Veranstaltung festgelegt.

§ 6¹⁵⁾Aufnahme-
verfahren

Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen führt selbst keine Aufnahmeverfahren durch. Sie beteiligt sich am Aufnahmeverfahren der Pädagogischen Hochschule Zürich.

II. Anmeldung und Immatrikulation**§ 7**

Anmeldung

¹ Das Immatrikulationsverfahren wird mit der schriftlichen Anmeldung eröffnet.

² Die Schulleitung legt die Einzelheiten fest und veröffentlicht diese auf den Internetseiten der Pädagogischen Hochschule.⁸⁾

³ Eine verspätete Anmeldung kann bei Nachweis wichtiger Gründe berücksichtigt werden.⁸⁾

⁴ Bei der Anmeldung ist die Immatrikulationsgebühr gemäss § 1 Abs. 2 der Verordnung über die ordentlichen Gebühren, Gebühren für zusätzliche Angebote und Studiengelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 1. Oktober 2013 zu entrichten.⁸⁾

⁵ Die gleichzeitige Anmeldung zu zwei Studiengängen ist nicht erlaubt.

§ 8

¹ Für die Anmeldung an die Pädagogische Hochschule Schaffhausen haben die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich zum Anmeldeformular folgende Unterlagen im Original oder in einer amtlich beglaubigten Abschrift einzureichen: Unterlagen

- a) den vollständigen Nachweis des bisherigen Bildungsweges mit entsprechenden Ausweisen;
- b) ein Passfoto;
- c) den Nachweis über die Bezahlung der Immatrikulationsgebühr;
- d) einen Strafregisterauszug oder eine gleichwertige Unterlage;
- e) eine Gesundheitserklärung gemäss § 3 dieser Verordnung; ⁸⁾
- f) eine persönliche Standortbestimmung in Bezug auf berufsrelevante Kompetenzen; ⁸⁾
- g) weitere im Einzelfall verlangte Unterlagen. ⁹⁾

² Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor eine andere Hochschule besucht haben, müssen die Bescheinigung der Exmatrikulation einreichen.

³ Für die Anmeldung zu Weiterbildungs- und anderen Veranstaltungen richten sich die einzureichenden Unterlagen nach den Bestimmungen für das jeweilige Angebot.

§ 9

Die Unterlagen sind in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache einzureichen, andernfalls ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizulegen. Übersetzung

§ 10

¹ Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit der Immatrikulation an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen zum Studium zugelassen und erlangen die Berechtigung, deren Leistungen in Anspruch zu nehmen. Immatrikulation

² Die Immatrikulation erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Semestergebühr bezahlt ist.

³ Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Schulleitung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. ⁸⁾

⁴ Studierende, die an einer schweizerischen Pädagogischen Hochschule infolge definitiven Nichtbestehens von Prüfungen oder sonstigen Ausbildungsteilen vom Weiterstudium in ihrem gewählten

Studiengang ausgeschlossen wurden, werden gemäss Vereinbarung der Mitglieder der COHEP (heute Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities) zum Übertritt von Studierenden an Pädagogischen Hochschulen im Verlauf eines Studienganges vom 21./22. Juni 2006 während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht mehr zum Studium in diesem Studiengang zugelassen. ¹¹⁾

§ 11

Doppel-
immatrikulation

¹ Die gleichzeitige Immatrikulation an mehr als einer Hochschule ist nicht gestattet.

² ... ⁶⁾

§ 12

Immatrikula-
tionspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, die Immatrikulation semesterweise zu bestätigen und die Semestergebühr zu bezahlen, solange sie Leistungen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen beanspruchen.

§ 13

Studienunter-
bruch,
Mobilitäts-
studium ⁸⁾

¹ Studierenden, die aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Militär- oder Zivildienst das Studium unterbrechen müssen, kann Urlaub gewährt werden. ⁸⁾

² Über Urlaubsgesuche entscheidet die Schulleitung. Gesuche sind schriftlich und unter Nachweis des Urlaubsgrundes so früh als möglich einzureichen.

³ Während des Studienunterbruchs bleiben die betreffenden Studierenden immatrikuliert und haben keine Semestergebühren zu entrichten. ⁸⁾

⁴ Die Studierenden haben die Möglichkeit, ein Mobilitätsstudium, das heisst einen Studienaufenthalt an einer anderen Pädagogischen Hochschule im Ausland oder in der Schweiz von maximal zwei Semestern, zu absolvieren. Während des Mobilitätsstudiums bleiben die betreffenden Studierenden gemäss Erasmus Programm der Europäischen Union an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen immatrikuliert und haben weiterhin Semestergebühren zu entrichten. ⁹⁾

§ 14 ⁶⁾**§ 15**

¹ Die Studierenden sind verpflichtet, Namens-, Zivilstands-, Bürgerrechts- und Bürgerortsänderungen dem Sekretariat der Pädagogischen Hochschule unter Vorlage der Legitimationskarte und der entsprechenden amtlichen Ausweise persönlich zu melden. Änderung persönlicher Daten

² Adressänderungen sind dem Sekretariat der Pädagogischen Hochschule innert zehn Tagen bekannt zu geben. Postzustellungen an die bisherige Adresse gelten als rechtmässig erfolgt, wenn die Adressänderung nicht fristgerecht angezeigt wurde. ⁴⁾

§ 16

¹ Durch die Streichung der Immatrikulation (Exmatrikulation) erlischt die Berechtigung, Leistungen der Pädagogischen Hochschule in Anspruch zu nehmen. Exmatrikulation

² Die Exmatrikulation wird bewirkt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung des oder der Studierenden;
- b) Entscheid der Konferenz der Dozierenden bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Disziplinarordnung;
- c) Entscheid der Schulleitung
 1. bei Dahinfallen der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen;
 2. bei definitivem Ausschluss infolge ungenügender Leistungen oder mangelnder Eignung;
 3. bei Nichtbezahlung der Semestergebühren trotz Mahnung.

III. Gaststudierende sowie Hörerinnen und Hörer**§ 17**

¹ Als Gaststudierende können an einer anderen Hochschule eingeschriebene Studierende für bestimmte Veranstaltungen zugelassen werden, ohne die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Gaststudierende

² Es besteht darauf kein Rechtsanspruch. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Immatrikulation sinngemäss Anwendung.

³ Gaststudierende sind nicht berechtigt, Zwischen- und Diplomprüfungen abzulegen.

§ 18Hörerinnen
und Hörer

¹ Als Hörerinnen und Hörer können sich Personen nach vollendetem 17. Altersjahr einschreiben, die ohne Immatrikulation an höchstens sechs Modulen pro Semester teilnehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einschreibung. Im Übrigen finden § 8 und § 9 dieser Verordnung sinngemäss Anwendung. ⁸⁾

² Hörerinnen und Hörer sind nicht berechtigt, Zwischen- und Diplomprüfungen abzulegen.

³ Von Hörerinnen und Hörern erbrachte Studienleistungen werden bei der Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nicht als Vorbildung anerkannt.

⁴ Die Gebühren für Hörerinnen und Hörer richten sich nach § 2 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die ordentlichen Gebühren, Gebühren für zusätzliche Angebote und Studiengelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 1. Oktober 2013. ⁹⁾

C. Eignungsabklärung für den Lehrberuf**§ 19**Eignungs-
abklärung

¹ Unabhängig von der Schulstufe werden bei jeder Lehrperson folgende Fähigkeiten vorausgesetzt:

- a) Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit;
- b) Befähigung zu strukturiert-ordnendem Denken und Darlegen;
- c) Befähigung zur Reflexion des eigenen Handelns;
- d) Fähigkeit zu flexiblem, phantasievollem und kreativem Darbieten und Verhalten;
- e) Belastbarkeit.

² Diese berufsrelevanten Kompetenzen werden während des Basisstudiums durch eine Eignungsabklärung, insbesondere im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung, überprüft. Das Verfahren wird durch eine Weisung der Schulleitung geregelt. ⁸⁾

³ Wenn im Verlaufe des Diplomstudiums Zweifel am Vorliegen der Berufseignung auftreten, kann durch die Schulleitung eine erneute Eignungsabklärung angeordnet werden. ⁸⁾

§ 20 ⁸⁾Verfahren
während des
Basisstudiums

¹ Alle Studierenden werden von je einer Mentorin oder einem Mentor begleitet. Diese oder dieser überprüft während des ersten Studienjahres die Berufseignung.

² Die Mentorin oder der Mentor stützt sich auf die persönliche Standortbestimmung der oder des Studierenden in Bezug auf die berufsrelevanten Kompetenzen, auf die Beurteilung der Praxislehrpersonen, auf ihre Eindrücke bei den Hospitationsbesuchen in den Praxisphasen sowie auf die Standortgespräche.

³ Treten Zweifel an der Berufseignung auf, so zieht die Mentorin oder der Mentor die Leitung der berufspraktischen Ausbildung bei. Es wird das Verfahren der erweiterten Eignungsabklärung eröffnet. Die Studentin oder der Student wird schriftlich darüber informiert. Die Schulleitung wird orientiert.

⁴ Die Leitung der berufspraktischen Ausbildung führt zusammen mit der Mentorin oder dem Mentor und einer weiteren beurteilenden Person die erweiterte Eignungsabklärung durch. Die einzelnen Schritte des Verfahrens werden schriftlich dokumentiert.

⁵ In begründeten Fällen kann die Schulleitung die Schulärztin oder den Schularzt beziehen oder eine Begutachtung durch eine andere Fachperson anordnen.

§ 21 ⁸⁾

¹ Bestehen am Vorliegen der Berufseignung keine Zweifel, so teilt dies die Mentorin oder der Mentor der oder dem Studierenden schriftlich mit. Der Entscheid wird mit den Unterlagen und Befunden, die während der Eignungsabklärung erhoben worden sind, dokumentiert und begründet. Er wird der Schulleitung mitgeteilt. Entscheid

² Ist das Vorliegen der Berufseignung fraglich, so kann die Schulleitung auf Antrag der Leitung der berufspraktischen Ausbildung das weitere Studium unter Vorbehalt des Bestehens der Zwischenprüfungen mit Auflagen verbinden oder die Studierende bzw. den Studierenden einer besonderen Aufsicht unterstellen.

³ Bei eindeutigem Fehlen der Berufseignung beantragt die Leitung der berufspraktischen Ausbildung der Schulleitung, die Studierende oder den Studierenden vom Studium auszuschliessen.

⁴ ... ¹⁴⁾

D. Leistungsnachweise

§ 22 ⁸⁾

¹ Ein Leistungsnachweis ist ein im Studium erbrachter Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Modul. Leistungsnachweise

² Der zuständige Dozent bzw. die zuständige Dozentin beurteilt die erbrachte Leistung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" oder mit

Noten. Ein bestandenes Modul wird mit einer definierten Anzahl ECTS-Punkten ausgewiesen.

³ Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Ein nicht bestandenes Modul kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Eine Modulwiederholung kann eine Verlängerung des Studiums zur Folge haben.

⁴ Wer ein Pflichtmodul endgültig nicht besteht, wird vom Weiterstudium ausgeschlossen und gemäss Vereinbarung der Mitglieder der COHEP (heute Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities) zum Übertritt von Studierenden an Pädagogischen Hochschulen im Verlauf eines Studienganges vom 21./22. Juni 2006 während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht mehr zum Studium in diesem Studiengang zugelassen. ¹¹⁾

⁵ Einzelne oder mehrere Leistungsnachweise können als Teilnoten für eine Diplomnote Geltung haben.

⁶ Die Einzelheiten und die Anrechnungsmodalitäten werden von der Schulleitung festgelegt.

E. Prüfungen

I. Allgemeines

§ 23 ⁸⁾

Prüfungsarten Die Zwischenprüfungen, die Bachelorarbeit und die Diplomprüfungen gelten als Prüfungen. Eine Prüfung kann aus verschiedenen Teilprüfungen bestehen.

§ 24 ⁸⁾

Anmeldung zu den Prüfungen Die Studierenden gelten gemäss ihrem Studiengang für die Prüfungen als angemeldet.

§ 25 ⁸⁾

Verschiebung Ist der oder die Studierende aus einem wichtigen Grund an der termingerechten Ablegung einer Prüfung oder der Abgabe der Bachelorarbeit verhindert, so stellt er oder sie möglichst frühzeitig ein Gesuch an die Schulleitung. Die Schulleitung entscheidet über eine Terminverschiebung.

§ 26

¹ Für die Durchführung der Prüfung ist die Schulleitung verantwortlich. Durchführung

² Sie bestimmt die Prüfungsmodalitäten und ernennt die Examinierenden sowie die Expertinnen und Experten. Die Examinierenden sind aus dem Kreis der Dozierenden zu ernennen, die mit der Durchführung der betreffenden Module beauftragt sind.

§ 27 ⁸⁾

Eine Zwischenprüfung oder Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn zu einer Prüfung oder einer Teilprüfung ohne wichtigen Grund nicht angetreten wird. Unentschuldigtes Fernbleiben

§ 28 ⁸⁾

Die betreffende Zwischenprüfung, Diplomprüfung oder Bachelorarbeit gilt als nicht bestanden, wenn in einer Prüfung oder einer Teilprüfung unerlaubte Mittel verwendet werden. Ein allenfalls ausgestellter Ausweis wird als ungültig erklärt. Unerlaubte Mittel

§ 29

Die Schulleitung entscheidet über die Anrechnung von Prüfungsleistungen an anderen Pädagogischen Hochschulen. Auswärtige Prüfungsleistungen

§ 30

¹ Eine Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat innert Jahresfrist zu erfolgen. Diese Frist kann durch die Schulleitung aus wichtigen Gründen erstreckt werden. Wiederholung

² ... ¹⁰⁾

II. Zwischenprüfungen ⁸⁾**§ 31 ⁸⁾**

Das Bestehen der Zwischenprüfungen ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Basisstudiums an der Pädagogischen Hochschule. Definition ⁸⁾

§ 32 ¹⁰⁾**§ 33**

Prüfungs-
bereiche und -
formen ⁸⁾

¹ Es sind Zwischenprüfungen in den folgenden Bereichen abzulegen: ⁸⁾

- a) Bildung und Erziehung;
- b) Deutschkompetenz; ⁸⁾
- c) ... ¹⁰⁾
- d) ... ¹⁰⁾

² Prüfungsformen sind:

- a) Schriftliche Prüfung von 1 bis 2 Stunden Dauer;
- b) Mündliche Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer.

³ Die Prüfungsformen und -modalitäten werden von der Schulleitung festgelegt. ⁸⁾

§ 34 ⁸⁾

Bewertung und
Bestehen

¹ Die Zwischenprüfungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

² Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit "bestanden" bewertet werden.

³ Bei den Zwischenprüfungen können nicht bestandene Teilprüfungen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die Teilprüfungen, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind.

⁴ ... ¹²⁾

⁵ Wer bei einer Zwischenprüfung eine Teilprüfung auch bei der Wiederholung nicht besteht, muss das Studium für ein Jahr unterbrechen. Anschliessend ist eine weitere Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung möglich. Wer auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Zwischenprüfung definitiv nicht bestanden. ¹¹⁾

⁶ Wer eine Zwischenprüfung definitiv nicht besteht, wird vom Weiterstudium ausgeschlossen und wird gemäss Vereinbarung der Mitglieder der COHEP (heute Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities) zum Übertritt von Studierenden an Pädagogischen Hochschulen im Verlauf eines Studienganges vom 21./22. Juni 2006 während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht mehr zum Studium zugelassen. ¹¹⁾

§ 35⁸⁾

Die Schulleitung bildet zusammen mit den prüfenden Dozierenden die Zwischenprüfungskonferenz. Sie entscheidet über das Bestehen der Zwischenprüfungen.

Zwischen-
prüfungs-
konferenz⁸⁾

III. Bachelorarbeit⁸⁾**§ 36⁸⁾**

¹ Die Bachelorarbeit besteht aus dem Portfolio und der Vertiefungsarbeit. Mit dem Portfolio dokumentieren die Studierenden ihren individuellen Lernprozess unter Bezugnahme auf die Ausbildungsstandards; in der Vertiefungsarbeit wird ein fachliches Thema wissenschaftlich erarbeitet und dargestellt.

Bachelorarbeit⁸⁾

² Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine berufsrelevante Fragestellung aus wissenschaftlicher und pädagogisch-didaktischer Sicht bearbeiten können. Beide Teile der Bachelorarbeit sind schriftlich und in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

³ Portfolio und Vertiefungsarbeit werden betreut.

⁴ Portfolio und Vertiefungsarbeit werden je mit ganzen, halben oder viertel Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 bis 4 sind genügende, 3.75 bis 1 ungenügenden Noten. Der Durchschnitt beider Noten ergibt die Note der Bachelorarbeit, die aus halben oder ganzen Noten besteht. Die Rundung erfolgt nach der nächsten halben oder ganzen Zahl. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, wird aufgerundet.

§ 37⁸⁾

¹ Die Bachelorarbeit wird angenommen, wenn die Note genügend ist.

Annahme⁴⁾

² Im Falle einer ungenügenden Note der Bachelorarbeit können die ungenügenden Teile (Portfolio und/oder Vertiefungsarbeit) einmal überarbeitet werden. Ist auch nach der Überarbeitung die Note der Bachelorarbeit ungenügend, so wird der oder die Studierende vom Weiterstudium ausgeschlossen und wird gemäss Vereinbarung der Mitglieder der COHEP (heute Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities) zum Übertritt von Studierenden an Pädagogischen Hochschulen im Verlauf eines Studienganges vom 21./22. Juni 2006 während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht mehr zum Studium in diesem Studiengang zugelassen.¹¹⁾

³ Besondere herausragende Vertiefungsarbeiten können prämiert werden.

§ 38

Verspätete
Abgabe

¹ Die Bachelorarbeit wird nicht angenommen, wenn sie ohne wichtigen Grund verspätet abgegeben wird. ⁸⁾

² Die Bewilligung für eine verspätete Abgabe kann nur einmal erteilt werden. Ein entsprechendes Gesuch ist an die Schulleitung zu richten. ⁴⁾

IV. Diplomprüfungen ⁸⁾**§ 39 ⁸⁾**

Definition

Die Ausbildungen zur Lehrperson für die Kindergartenstufe, die Kindergarten- und Unterstufe sowie die Primarstufe werden mit einem Bachelortitel und einem Lehrdiplom abgeschlossen. ¹³⁾ Mit den Diplomprüfungen wird das Erreichen der Ausbildungsziele in den einzelnen Bereichen und Fächern überprüft.

§ 40 ⁸⁾

Zulassung

Zu den Diplomprüfungen wird zugelassen, wer das Basisstudium erfolgreich abgeschlossen hat und die von der PHSH geforderten Module im entsprechenden Fach oder Fachbereich erfüllt hat.

§ 41

Prüfungs-
kommission

¹ Die Diplomprüfungen stehen gemäss Schuldekret § 32 Abs. 3 unter der Aufsicht einer besonderen Prüfungskommission, welche aus drei Mitgliedern besteht und vom Erziehungsrat gewählt wird.

² Es müssen der Erziehungsrat, die Aufsichtskommission und die Schulleitung vertreten sein.

³ Vorsitzender bzw. Vorsitzende ist das Mitglied aus dem Erziehungsrat.

§ 42

Prüfungs-
bereiche und -
formen ⁸⁾

¹ Es sind Diplomprüfungen in den folgenden Bereichen abzulegen: ⁸⁾

- a) Bildung und Erziehung; ⁸⁾
- b) Berufspraktische Ausbildung;
- c) Fachausbildung: Fachdidaktik, Fachwissenschaft. ⁸⁾
- d) ... ¹⁰⁾

In der Fachausbildung ist für jedes Fach, in dem die Unterrichtsbe-fähigung erlangt wird, eine Diplomprüfung abzulegen. ⁹⁾

² Prüfungsformen sind:

- a) Benotete Leistungsnachweise;⁸⁾
- b) Kolloquium auf Grund einer dokumentierten Leistung;⁸⁾
- c) Schriftliche Prüfung;
- d) Mündliche Prüfung;
- e) Selbständige schriftliche Arbeit;
- f) Prüfung mit theoretischem und praktischem Anteil.

³ Die Prüfungsformen und -modalitäten werden von der Schulleitung festgelegt.⁸⁾

§ 43

¹ Examinatorin oder Examinator ist eine Dozentin oder ein Dozent des betreffenden Faches, bei berufspraktischen Prüfungen ist es eine Mentorin oder ein Mentor der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen.⁸⁾ Examinatoren,
Experten

² Zusammen mit der Examinatorin oder dem Examinator beurteilt eine Fachexpertin bzw. ein Fachexperte in mündlichen und berufspraktischen Prüfungen die gezeigten Leistungen.

³ Bei schriftlichen Prüfungen übt eine Dozentin bzw. ein Dozent die Funktion der Examinatorin bzw. des Examinators aus. Expertinnen bzw. Experten werden nur bei ungenügenden Leistungen beigezogen.⁴⁾

⁴ Die Examinatorin oder der Examinator stellt den Antrag auf eine Note. Kann sie oder er sich mit der Expertin bzw. dem Experten nicht einigen, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.⁴⁾

§ 44⁸⁾

¹ Die einzelnen Diplomprüfungen werden mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 bis 4 sind genügende, 3.5 bis 1 ungenügende Noten. Zusätzlich kann eine Umrechnung gemäss Regelung des European Credit Transfer System (ECTS) erfolgen. Bewertung und
Bestehen

² Eine Teilprüfung wird mit ganzen, halben und viertel Noten von 6 bis 1 bewertet. Der Durchschnitt der Teilnoten ergibt die Note Diplomprüfung. Die Rundung erfolgt nach der nächsten halben oder ganzen Zahl. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, wird aufgerundet.

³ Eine Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note genügend ist.

⁴ Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei müssen alle ungenügenden Teilprüfungen wiederholt werden. Für eine einzelne Diplomprüfung oder Teilprüfung wird insgesamt einmal eine zweite Wiederholung gewährt. Wer eine Diplomprüfung auch bei der Wiederholung bzw. der zweiten Wiederholung nicht besteht, hat diese definitiv nicht bestanden.¹¹⁾

⁵ Wird die Diplomprüfung in einem obligatorischen Fach oder Fachbereich definitiv nicht bestanden, wird die oder der Studierende vom Weiterstudium an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen ausgeschlossen und wird gemäss Vereinbarung der Mitglieder der COHEP (heute Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities) zum Übertritt von Studierenden an Pädagogischen Hochschulen im Verlauf eines Studienganges vom 21./22. Juni 2006 während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht mehr zum Studium in diesem Studiengang zugelassen.¹¹⁾

⁶ Wird die Diplomprüfung in einem Fach aus dem Pflichtwahlbereich definitiv nicht bestanden, kann die Lehrbefähigung für dieses Fach nicht erteilt werden. Es muss ein anderes Fach gewählt werden.

⁷ Für die Erteilung des Bachelortitels und des Lehrdiploms müssen alle Diplomprüfungen bestanden sein (einzelnen Diplomnoten mindestens Note 4).

§ 45¹⁰⁾

§ 46⁸⁾

Diplomurkunde

¹ Das Lehrdiplom und die Bachelorurkunde werden ausgestellt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Angenommenen Bachelorarbeit;
- b) Bestandene Diplomprüfungen;
- c) Nachweis der erforderlichen Studienleistungen und ECTS-Punkte gemäss Studienplan.

Zudem muss der Nachweis über ein anerkanntes ausserschulisches Praktikum von drei Monaten sowie über die weiteren für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen, die im Studienplan festgelegt sind, erbracht werden.

² Die Noten gemäss § 42 sowie die Note der Bachelorarbeit werden im Lehrdiplom aufgeführt.

³ Im Diplomzusatz («diploma supplement») werden die erreichten Leistungen näher umschrieben.

⁴ Die Bachelorurkunde wird vom Rektor bzw. von der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen und vom Rektor bzw. von der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Zürich sowie vom Vorsteher bzw. von der Vorsteherin des Erziehungsdepartementes unterzeichnet. Das Lehrdiplom wird vom Rektor bzw. von der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen und vom Rektor bzw. von der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Zürich unterzeichnet.

⁵ Die an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen erworbenen ECTS-Punkte können während sechs Jahren angerechnet werden. In begründeten Fällen kann diese Frist durch die Schulleitung verlängert werden.

F. Besondere Fälle

§ 47

In allen nicht geregelten Fällen entscheidet die Schulleitung.

Nicht geregelte
Fälle

G. Rekurswesen

§ 48

¹ Gegen Entscheide der Schulleitung und der Konferenzen kann bei der Aufsichtskommission Rekurs erhoben werden. Rekurs

² Gegen Entscheide der Diplomprüfungskommission und der Aufsichtskommission kann beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden.

³ Die Frist beträgt 20 Tage, sofern nicht in besonders dringlichen Fällen die anordnende Behörde die Frist abkürzt.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 49

Sämtliche Entscheide müssen den Betroffenen unter Bekanntgabe der Gründe mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zugestellt werden. Eröffnung und
Rechtsmittel-
belehrung

H. Schlussbestimmung

§ 50

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2003, S. 1079.
- 4) Fassung gemäss ERB vom 25. Oktober 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 1491).
- 6) Aufgehoben durch ERB vom 25. Oktober 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 1491).
- 8) Fassung gemäss ERB vom 25. September 2013, in Kraft getreten am 1. Oktober 2013 (Amtsblatt 2013, S. 1415).
- 9) Eingefügt durch ERB vom 25. September 2013, in Kraft getreten am 1. Oktober 2013 (Amtsblatt 2013, S. 1415).
- 10) Aufgehoben durch ERB vom 25. September 2013, in Kraft getreten am 1. Oktober 2013 (Amtsblatt 2013, S. 1415).
- 11) Fassung gemäss ERB vom 22. Juni 2016, in Kraft getreten am 1. September 2016 (Amtsblatt 2016, S. 1031).
- 12) Aufgehoben durch ERB vom 22. Juni 2016, in Kraft getreten am 1. September 2016 (Amtsblatt 2016, S. 1031).
- 13) Fassung von Satz 1 gemäss ERB vom 22. Juni 2016, in Kraft getreten am 1. September 2016 (Amtsblatt 2016, S. 1031).
- 14) Aufgehoben durch ERB vom 5. Juli 2017, in Kraft getreten am 1. September 2017 (Amtsblatt 2017, S. 1143).
- 15) Fassung gemäss ERB vom 5. Juli 2017, in Kraft getreten am 1. September 2017 (Amtsblatt 2017, S. 1143).